

der Konversion eine nachträgliche Genehmigung dieser Verwaltungshandlung des Mannes erblickt werden. Wenn sie mit der Konversion nicht einverstanden war, so hatte sie als Eigentümerin der Titel das Recht und als Tresorbevollmächtigte auch die Möglichkeit, jederzeit eigenmächtig, ohne Mitwirkung des Ehemannes, die Geldanlage wieder zu ändern. Nicht nur tat sie dies nicht, sondern sie nahm im Dezember 1931 die sämtlichen Titel des Safe bei der Gewerbekasse vorbehaltlos zum Anrechnungswerte von Fr. 20,000.— in Empfang und erklärte auch in ihrer Rechtsschrift vom 10. Dezember 1931, der Ehemann habe ihr nach Einreichung dieses Gesuches (vom 5. Dezember 1931) Fr. 20,000.— an Wertpapieren übergeben, aus welcher Datierung hervorgeht, dass sich die Wertangabe von Fr. 20,000.— auf den Inhalt des Safe nach der Konversion, nicht etwa nach der Herausgabe von 1926, bezieht. War demnach die Klägerin damals mit der Zusammensetzung und Bewertung dieses Frauengutsanteils einverstanden, so kann sie nicht zwei Jahre später den Mann für die Konversion verantwortlich machen.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 24. April 1936 bestätigt.

51. Urteil der II. Zivilabteilung vom 10. September 1936

i. S. Baeriswyl gegen Bula (Mutter und Kind).

Durch eine von der Klägerschaft nicht angenommene Offerte einer vertraglichen Übernahme vermögensrechtlicher Vaterschaftsverpflichtungen wird der Beklagte im Prozesse mit den Einreden aus Art. 314 Abs. 2 und 315 ZGB nicht ausgeschlossen.

A. — Der Beklagte gibt zu, in der kritischen Zeit mit der Erstklägerin geschlechtlich verkehrt zu haben. Einen Monat vor der Geburt des Kindes, am 26. Februar 1935, schrieb er der Klägerin :

« Vous certifiez de n'avoir eu aucune relation avec personne d'autre. Je ne vais pas plus loin et je payerai 20 fr. par mois, jusqu'à majorité ou jusqu'à votre mariage. Je ne vais pas plus loin pour ne pas faire du bruit et pour que personne le sache. Si j'ai soupçonné de vous d'avoir eu des relations avec d'autres, c'est que vous en avez assez dit que je me rappelle encore bien. Mais pour ne pas faire honte à mes parents, je ne vais pas plus loin. »

B. — Mit Klage vom 30. Oktober 1935 verlangen die Klägerinnen, der Beklagte sei zur Zahlung von Fr. 200.— an die Erstklägerin und zu monatlichen Alimenten von Fr. 35.— an das Kind zu verurteilen. Sie berufen sich auf die Tatsache des Verkehrs in der kritischen Zeit und die Anerkennung des Beklagten im eben zitierten Passus des Briefes vom 26. Februar 1935. Der Beklagte behauptete, die Erstklägerin sei zur Zeit des ersten Verkehrs mit ihm bereits schwanger gewesen. Er habe diesen Umstand vorübergehend vergessen gehabt, als er den Brief vom 26. Februar 1935 geschrieben habe ; seine Anerkennung beruhe daher auf einem Irrtum. Im übrigen habe die Erstklägerin um die Zeit der Empfängnis einen unzüchtigen Lebenswandel geführt.

C. — In ihrem die Klage gutheissenden Urteil führt die kant. Instanz aus : Die Anerkennung des Beklagten vom 26. Februar 1935, worin er sich zur Zahlung von Alimenten verpflichtet habe, könne nicht nachträglich angefochten werden. Er habe in diesem Briefe selbst die Beziehungen der Klägerin zu andern angedeutet, es aber aufgegeben, daraus Rechte abzuleiten, nachdem die Klägerin ihn versichert hatte, sie habe mit keinem andern geschlechtliche Beziehungen gehabt, und erklärt, er wolle nicht weiter gehen. Er habe damit die Behauptung, dass die Klägerin mit andern intim verkehrt habe, fallen gelassen und darauf verzichtet, im Prozess Einreden aus Art. 314 Abs. 2 und 315 zu erheben. Er könne auf diesen Verzicht nicht mehr zurückkommen.

D. — Mit vorliegender Berufung verlangt der Beklagte die Aufhebung des Urteils und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz, zur Abnahme der von ihm beantragten Beweise im Sinne der Art. 314 Abs. 2 und 315, eventuell Abweisung der Klage, soweit mehr als Fr. 20.— pro Monat zugesprochen wurden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Es handelt sich bei der Erklärung im Briefe vom 26. Februar 1935 nicht um eine formelle Kindesanerkennung, sondern um die Übernahme gewisser Vaterschaftsverpflichtungen, in welcher allerdings auch eine Anerkennung des Verkehrs in der kritischen Zeit liegt. Ein Verzicht auf die Einreden aus Art. 314 Abs. 2 und 315 kann darin nur insoweit erblickt werden, als der Beklagte eine Verpflichtung zur Leistung übernommen hat. Es war an den Klägerinnen, diese Offerte anzunehmen oder nicht. Sie können nicht den Verzicht auf Einreden aus den Art. 314 Abs. 2 und 315 von der Offerte zu Vaterschaftsleistungen, mit der er eine Einheit bildet, loslösen, bezw. ihn auf weitere Forderungen, die sie stellen wollen, ausdehnen: entweder nehmen die Klägerinnen die Offerte an oder aber sie lehnen sie ab; letzternfalls wird der Beklagte bezüglich seiner Einreden wieder frei. Durch Anhebung der Klage haben die Klägerinnen die Offerte des Beklagten abgelehnt. Dieser hat daher Anspruch darauf, dass seine Beweise über den Verkehr der Erstklägerin mit andern, bezw. über einen unsittlichen Lebenswandel derselben in der kritischen Zeit abgenommen werden. Dass er die Erklärung vom 26. Februar 1935 irrtümlich unterzeichnet habe, braucht angesichts der Ablehnung der Offerte nicht bewiesen zu werden. Auch der Blutprobeweis ist zuzulassen.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird gutgeheissen, das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache im Sinne der Motive an die Vorinstanz zurückgewiesen.

52. Urteil der II. Zivilabteilung vom 24. September 1936
i. S. Dörig gegen Dörig.

Kinder aus geschiedener Ehe dürfen nicht deswegen allein beiden Eltern entzogen werden, weil der Vater nur einen so kleinen Beitrag zu leisten vermag, dass die Mutter Armenunterstützung in Anspruch nehmen muss.

A. — Im Ehescheidungsprozess der Parteien, in dem das Bezirksgericht Appenzell am 14. November 1935 die Ehetrennung auf unbestimmte Zeit aussprach, hat das Kantonsgericht von Appenzell Innerrhoden am 23. Januar 1936 in Abweisung der Appellation der Ehefrau die fünf 8 bis 14 jährigen Kinder der Vormundschaftsbehörde zugewiesen und den Ehemann zu einem Unterhaltsbeitrag von monatlich 70 Fr. verurteilt.

B. — Gegen dieses Urteil hat die Ehefrau die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit den Anträgen auf Zurückweisung der Kinder an sie und Verurteilung des Ehemannes zu einem monatlichen Unterhaltsbeitrag von 120 Fr. für die Kinder.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Nach der von der Vorinstanz selbst angeführten ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts darf die gemäss Art. 156 ZGB dem Scheidungsrichter obliegende Gestaltung der Elternrechte nur dann zur Entziehung der elterlichen Gewalt gegenüber beiden Eltern und zur Bevormundung führen, wenn die von Art. 285 ZGB hierfür aufgestellten Gründe zutreffen, nämlich die Eltern zur Ausübung der elterlichen Gewalt nicht imstande sind oder sich eines schweren Missbrauches der Gewalt oder einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten schuldig gemacht haben (BGE 40 II 315, 444; 53 II 191; 54 II 73). Im angefochtenen Urteil wird die Entziehung der elterlichen Gewalt gegenüber der Berufungsklägerin einzig damit gerechtfertigt, dass sie der Armenbehörde Appenzell erklärte, es sei ihr nur möglich, die Kinder zu Handen zu nehmen, wenn sie von der Behörde namhaft unterstützt werde — dass es